Nr. 1366, Woche 9, 27. Febr. 2018

mit DER SOFTWARE TITEL

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH verschärft Löschungspflicht für Online-Portale mit kommerzieller Ausrichtung

Der **Bundesgerichtshof (BGH)** nimmt mit einem neuen Urteil Online-Portale weiter in die Pflicht, wenn diese neben ihren Such- und Bewertungs-Funktionen ebenfalls eine kommerzielle Ausrichtung haben. Anlass zu diesem Verfahren gab das Portal **jameda.de**, welches Benutzern die Suche nach einem (Fach-) Arzt erleichtern will und dazu gängige Informationen wie Praxis-Anschrift, Kontaktdaten oder auch Sprechzeiten in einem kostenlosen Basis-Profil anzeigt. Auch die Bewertung der einzelnen Ärzte mit Noten oder einem individuellen Text ist möglich. Wollen Ärzte ihr Profil beispielsweise mit einem Foto oder weiteren Informationen hinterlegen, bietet das Portal ein kostenpflichtiges Premium-Profil an. Die Klägerin, eine Dermatologin und Allergologin aus Köln, verlangte nun von jameda.de die vollständige Löschung ihres Profils. Dies begründete sie hauptsächlich damit, dass auf ihrem kostenlosen Basis-Profil ebenfalls die bezahlten Premium-Profile anderer Ärzte angezeigt werden, die das gleiche Fachgebiet bedienen und in der Umgebung ihrer Praxis angesiedelt sind. Während die Klägerin mit ihrem Anliegen vorinstanzlich beim **Landgericht (LG) Köln** und beim **Oberlandesgericht (OLG) Köln** gescheitert war, gab der **VI. Zivilsenat** des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe ihr nun Recht (Urteil vom 20. Februar 2018 – Az.: VI ZR 30/17).

Kommerzieller Zweck zulasten der Neutralität

Der BGH gewichtet in seinem Urteil den **Schutz personenbezogener Daten** höher als das **Grundrecht der Meinungs- und Medienfreiheit**. Die Platzierung von kostenpflichtigen Premium-Profilen auf den kostenlosen Basis-Profilen entbehre der erforderlichen Neutralität seitens der Beklagten. Diese Neutralität sei als „Informations-Mittler“ jedoch Voraussetzung für ein Anrecht auf Meinungs- und Medienfreiheit. In der Pressemitteilung des BGH heißt es: „Nach § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BDSG sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Dies war vorliegend der Fall. […] Mit der vorbeschriebenen, mit dem Bewertungsportal verbundenen Praxis verlässt die Beklagte ihre Stellung als "neutraler" Informations-Mittler. Während sie bei den nichtzahlenden Ärzten dem ein Arztprofil aufsuchenden Internetnutzer die "Basisdaten" nebst Bewertung des betreffenden Arztes anzeigt und ihm mittels des eingeblendeten Querbalkens "Anzeige" Informationen zu örtlich konkurrierenden Ärzten bietet, lässt sie auf dem Profil ihres "Premium"-Kunden – ohne dies dort dem Internetnutzer hinreichend offenzulegen – solche über die örtliche Konkurrenz unterrichtenden werbenden Hinweise nicht zu. Nimmt sich die Beklagte aber in dieser Weise zugunsten ihres Werbe-Angebots in ihrer Rolle als "neutraler" Informations-Mittler zurück, dann kann sie ihre auf das Grundrecht der Meinungs- und Medienfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 10 EMRK) gestützte Rechtsposition gegenüber dem Recht der Klägerin auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK) auch nur mit geringerem Gewicht geltend machen. Das führt hier zu einem Überwiegen der Grundrechtsposition der Klägerin, so dass ihr ein "schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Speicherung" ihrer Daten (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG) zuzubilligen ist.“ (nm)

Über 72.000 archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

INHALT SEITE

Titelübersicht 2
Titelschutzanzeigen: 19 Neue Titel geschützt .... 3 + 4
Impressum 5

Die 19 neuen Titel dieser Woche

A
Ausgezogen – Die Stripper-WG
D
Der perfekte Kindergeburtstag
Deutschland 86
Digiclash: Der Generationen-Contest
Druck
E
Echt Familie – Das sind wir!
Einfach Hammer – Die Auto-Aktion
F
Familien-WG – Ein Haus für alle
G
Grüß Gott, Persien
H
Hallertauer Anzeiger
Hans Staden
I
In 90 Tagen zum Erfolg – Auswandern mit Chris Töpperwien
K
Kickduell
M
Macher-Magazin
O
Onkel Benz – Der Bordsteinschrauber
P
Papa hat keinen Plan
S
Staden
T
Tipitipitipso Tipitipitipso – Die 50 verrücktesten Schlager der 50er Jahre
Traut Euch! In 12 Stunden zum Altar

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Der Titelschutz Anzeiger
06.03.2018, Woche 10, Nr. 1367
Anzeigenschluss: 02.03.2018, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel
27.03.2018, Woche 13, Nr. 1370
Anzeigenschluss: 23.03.2018, 10 Uhr

OLG München: Ex-Maffay-Lebensgefährtin und Bauer Media Group schließen Vergleich

Am vergangenen Dienstag, dem 20. Feb. 2018, haben die **Bauer Media Group** mit Sitz in Hamburg und die frühere Lebensgefährtin des Schlager-Sängers **Peter Maffay** ihren Streit wegen der Verletzung der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre per Vergleich am **Oberlandesgericht München** beigelegt (Beschluss vom 20. Feb. 2018 – Az.: 18 U 2074/17 Pre).

Anlass für die juristische Auseinandersetzung waren Fotos und Berichte in den Bauer-Magazinen **PEOPLE** und **Das neue Blatt**. Im Januar 2016 waren in der Zeitschrift PEOPLE Fotos von Peter Maffay und seiner damaligen Lebensgefährtin in Bade-Kleidung am Strand publiziert worden. Im März 2016 erschienen sowohl in PEOPLE als auch in Das neue Blatt je ein Artikel über die beiden und je ein Foto des Paares. Die Frau sah in den Abbildungen in Bade-Kleidung einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und verlangte nicht nur eine Unterlassung, sondern auch noch eine Geld-Entschädigung in Höhe von mindestens 25.000 Euro.

Bauer gab zwar die Unterlassens-Erklärung ab, verweigerte aber die Geld-Entschädigung. Immerhin hatte Peter Maffay nichts gegen die Berichterstattung einzuwenden und sich auch über die Beziehung öffentlich geäußert. Das Landgericht München kam im Mai 2017 zu der Entscheidung, dass die publizierten Strand-Fotos sehr wohl die Privatsphäre der Klägerin verletzt haben. Sie müsse eine Berichterstattung nicht hinnehmen, auch wenn es ein öffentliches Interesse an Peter Maffay gibt. Für eine Geld-Entschädigung sah das Landgericht München jedoch keinen Anlass, da die Rechtsverletzung nicht so erheblich sei. Die bereits abgegebenen Unterlassens-Erklärungen würden ausreichen. Damit waren die Parteien nicht einverstanden und legten Berufung beim OLG München ein. Dort sahen die Richter den Fall anders. Die Klägerin bekam Recht mit ihren weiteren Unterlassungs-Anträgen – nicht nur die Fotos, auch der Artikel verletzt nach Einschätzung der OLG-Richter die Persönlichkeitsrechte.

Nach einem Hinweis des Presse-Senats am OLG München einigten sich die beiden Parteien – wie die FAZ berichtet – auf folgenden Vergleich: Die Klägerin bekommt von der Bauer Media Group eine Geld-Entschädigung in Höhe von 12.000 Euro. Zusätzlich zahlt der Verlag noch einen Anteil der Kosten für den Rechtsanwalt – nämlich 2.000 Euro. (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Grüß Gott, Persien

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Film GmbH
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Macher-Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

REIMEDIA GmbH
Oststraße 36, 59065 Hamm

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Druck

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Bantry Bay Productions GmbH
Hohenzollernring 21-23, 50672 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Tipitipitipso Tipitipitipso – Die 50 verrücktesten Schlager der 50er Jahre

für Tonträger (CD/Schallplatte/Digitale Tonträger und Bundles z.B. Download/Streaming) in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

spectre media & Pick Up Music Thomas Hauptmann e.K.
Schloßbergstraße 34, 82418 Murnau am Staffelsee

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hallertauer Anzeiger

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien (insbesondere Online/Internet), einschließlich Ton-, Bild-/Tonträger, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger, insbesondere und/oder CD, DVD.

Verlag Bayerische Anzeigenblätter GmbH
Stauffenbergstraße 2a, 85051 Ingolstadt

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Digiclash: Der Generationen-Contest

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kickduell

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Basis 4 . Kreativ-Agentur GmbH & Co. KG
Eschenweg 23, 63150 Heusenstamm

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Ausgezogen – Die Stripper-WG
Echt Familie – Das sind wir!
Familien-WG – Ein Haus für alle
In 90 Tagen zum Erfolg – Auswandern mit Chris Töpperwien
Der perfekte Kindergeburtstag
Traut Euch! In 12 Stunden zum Altar
Einfach Hammer – Die Auto-Auktion

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Onkel Benz – Der Bordsteinschrauber
Staden
Hans Staden

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Wieduwilt Film & TV Production GmbH
Ludwigkirchstraße 11a, 10719 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland 86

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-i, DVD und Bluray, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Medien (insb. Internet), Offline- und Online-Dienste sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke und Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Printmedien und Druckerzeugnisse.

UFA FICTION GmbH
Dianastraße 21, 14482 Potsdam

MARKENARTIKEL-Magazin

www.markenartikel-magazin.de

Monatliches Fachmagazin des Markenverbandes.
Themen: Markenführung, Handel, und Recht.

☐ Ja, ich bestelle Markenartikel im Probe-Abonnement*. Drei Ausgaben zum Preis von 25,- Euro zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

☐ Ja, ich bestelle Markenartikel im Jahres-Abonnement*. Elf Ausgaben im Jahr zum Preis von 120,- Euro zzgl. USt. Mein Jahres-Abonnement verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich es nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes schriftlich kündige.

*inkl. zwei App-Zugängen (iOS, Android)

Firma
Name
Straße
PLZ, Ort
Telefon
E-Mail
Datum, Unterschrift

Widerrufsgarantie Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen beim New Business Verlag schriftlich widerrufen kann.

New Business Verlag GmbH & Co. KG Postfach 70 12 45 22012 Hamburg
Telefon (040) 609 009-62, Fax (040) 609 009-66 Birgit Jessen, jessen@markenartikel-magazin.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009-0 · Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)

Der Titelschutz Anzeiger	**mit Der Software Titel**
Erscheinungsweise:	Erscheinungsweise:
wöchentlich (dienstags)	monatlich
Druckauflage:	Druckauflage:
3.400	5.400
Verbreitete Auflage:	Verbreitete Auflage:
3.100	5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 150,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 9 vom 1.1.2017

Anzeigenschluss: freitags, 10 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2018 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040 / 609 009 – 66

von: Firma: _____

Name: _____

Anschrift: _____

_____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer auf

❑ des TITELSCHUTZ ANZEIGER (erscheint wöchentlich dienstags)

❑ des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit Der SOFTWARE TITEL
(erscheint 1x zum Monatsende)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,– (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,– (zzgl. USt.).

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

(pro Titel bitte eine Zeile)

_____
_____
_____
_____
_____
_____

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

(weitere Ausführungen möglich)

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

(Adresse, falls von oben abweichend)

_____
_____

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____